

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.04.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuerwehr-Einsätze und für Helfer-vor-Ort-Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird für Feuerwehr-Einsätze voll ausbezahlt, jede weitere angefangene Stunde wird auf 30 Minuten aufgerundet. Für Helfer-vor-Ort-Einsätze wird jede angefangene halbe Stunde auf 30 Minuten aufgerundet.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2 €/Lehrgangsstunde, höchstens 12 € pro Tag.

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 13 €/Stunde.

Artikel 3

Nach § 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für vom Kommandanten oder seinem Stellvertreter angeordnete Arbeitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 € pro Stunde; § 1 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 16 €/Stunde gewährt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 27.06.2024

Gez.

Andreas Haas, Bürgermeister

.